

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

17. Gesellschaft für Soziale Reform

Gesellschaft für Soziale Reform.

Am 4. Mai abends versammelten sich die Mitglieder des Ausschusses unter Zuziehung mehrerer korrespondierender Sekretäre von Ortsgruppen zu einer Sitzung im Reichstagsgebäude. Nach geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden Freiherrn v. Berlepsch trat man in die Beratung der Resolution ein, die von dem Referenten Reichstagsabgeordneten Wassermaun mit Zustimmung des Korreferenten Arbeitersekretäre Giesberts zu der in voriger Ausschußsitzung erörterten Rechtsfähigkeit und Bewegungsfreiheit der Berufsvereine nunmehr eingebracht worden war. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

Angesichts der großen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Berufsvereine, des stetigen Anwachsens ihrer Mitgliederzahl und ihres Vermögens, in Rücksicht auf den unbefriedigenden derzeitigen Rechtszustand sowohl in zivilrechtlicher als öffentlichrechtlicher Beziehung erscheint ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Notwendigkeit und als ein Gebot der Gerechtigkeit.

Zu diesem Gesetze sind insbesondere auch die Voraussetzungen zu regeln, unter denen einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit verliehen und entzogen werden kann.

Gleichzeitig ist der § 152 der Gewerbeordnung dahin zu erweitern, daß die dort erwähnten Verabredungen und Vereinigungen auch gestattet sind, insoweit dieselben sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen richten oder eine sonstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, daß ferner diese Vereinigungen sowie die sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereine berechtigt sind, Angelegenheiten, welche sich auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiten, insbesondere auch durch Änderungen der Gesetzgebung, beziehen, in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen, ohne dadurch den landespolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze zu unterliegen.

Nach längerer Diskussion, die sich indessen nur auf Fragen der Form und der Zweckmäßigkeit erstreckte, fand diese Resolution die Billigung des Ausschusses.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete die Erörterung der Frage, welche Schritte zu unternehmen seien, um den Frauen die Teilnahme an der Gesellschaft für Soziale Reform zu ermöglichen. Der Referent Reichstagsabgeordneter Rich. Koesike betonte, wie bei Begründung der Gesellschaft für Soziale Reform die Absicht bestanden habe, alle Kreise der Bevölkerung und alle Parteien zum Zwecke der Förderung der Sozialreform zu umfassen und zu vereinigen. Ferngeblieben seien aus eigenem Entschluß die Extremsten rechts und links, die auf der rechten Seite, weil sie überhaupt von der Sozialreform nichts wissen wollten, die links, weil sie leider noch in der Ablehnung gemeinsamer Tätigkeit verharren. Hier könnten wir nichts ändern. Anders aber sei es mit den Frauen. Diese hatten selbst den lebhaftesten Wunsch mitzuarbeiten und das wärmste Interesse an unseren Bestrebungen bekundet. Trotzdem konnten wir sie nicht zulassen, weil in den größten Staaten das Vereinsgesetz es ausdrücklich verbietet. Und nicht die Gesellschaft für Soziale Reform allein müsse jetzt auf diese wertvolle Unterstützung verzichten, sondern sie fehle allen sozialen Bestrebungen, ja auch der Regierung selbst, die ja nach ihrer oft wiederholten Betonenng die Fortführung der Sozialreform für unerlässlich halte, sich aber für weite Gebiete der besten Mitarbeiterinnen beraube. Das Reich habe auch den Arbeiterinnen das Koalitionsrecht verliehen, damit sie sich durch eigene Kraft helfen, der Einzelstaat aber verkümmere oder entziehe ihr das Recht wieder. Uebertreten wir aber dieses Verbot, so setzen wir uns der Willkür der Polizei aus und verhindern geradezu seine Befestigung. Man soll überhaupt in der Sozialpolitik Wunden nicht zudecken, sondern wir müssen sie offenlegen und Mittel zur Heilung suchen. In diesem Falle heißt das: Wir müssen den Frauen das Recht verschaffen, sich sozialpolitisch in Vereinen und Versammlungen zu betätigen. Wie die gewerblichen Verhältnisse sich gestaltet haben, ist es widersinnig, die Beteiligung der Frauen auszuschließen. Schon heute ist ihre Teilnahme in vielen Bundesstaaten erlaubt, aber gerade die größten verbieten sie. Hier kann nur ein Reichsgesetz helfen, ebenso wie man durch Reichsgesetz die einzelstaatlichen Verbote der Verbindung von Vereinen aufgehoben hat.

Der Korreferent Professor Dr. Francke entwarf in großen Zügen ein Bild der bestehenden vereinigungsgesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung von Frauen zu politischen Vereinen 16 deutsche Einzelstaaten, an der Spitze Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, dann die meisten Kleinstaaten und die Hansestädte, kannten seit den 1850er Jahren das Frauenverbot nicht; ja nicht einmal der reaktionäre Bundesbeschluß von 1854 habe die

Frauen ausgeschlossen, sondern nur die Schüler und Lehrlinge. Andere Staaten, wie die beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, verböten die Teilnahme der Frauen nicht ausdrücklich, stellten aber das ganze Vereins- und Versammlungsweisen in das diskretionäre Ermessen der Behörden. Baiern habe 1898 das Frauenverbot nur insoweit aufgehoben, als Vereine für die Berufsinteressen, sowie Zwecke des Unterrichts, der Erziehung und Krankenpflege in Betracht kommen. Preußens Vereinsrecht, das nun 51 Jahre alt sei, schließe die Frauen von Vereinen aus, die politische Angelegenheiten in Versammlungen erörterten, lasse sie aber zu öffentlichen Versammlungen zu. Noch reaktionärer seien die Vorschriften in Braunschweig, wo jetzt der Evangelisch-Soziale Kongreß darunter zu leiden habe, und einiger Kleinstaaten. So ergebe sich ein ganz buntes, buntschekiges Bild, ein Zustand größter Verworrenheit. Was in dem einen Staate seit altersher erlaubt, sei in dem benachbarten verboten. Tief verlegend müsse für die Frauen die Zusammenstellung mit Lehrlingen, Schülern, Minderjährigen, der Ehrenrechte Verlustigen wirken. Und das in einer Zeit, wo der Staat die Frauen als Beamte in manchen Verwaltungen beschäftige, wo er ihnen im Erwerbsleben dieselben Rechte wie den Männern gewähre! Auch der Korreferent ist der Ansicht, daß hier nur durch Eingriff der Reichsgesetzgebung zu helfen sei, indem man das landesgesetzliche Frauenverbot ebenso wie das Verbindungsverbot beseitige.

An der sehr lebhaften Debatte beteiligten sich, die Herren Hize, Reissen, Schmoller, Behrens, Sombert, Lehner, Freiherr v. Verlepsch und die Referenten. Schließlich wurde auf Grund verschiedener Anträge folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

Im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit der Mitwirkung der Frauen an allen sozialpolitischen Bestrebungen beschließt der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform, eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag zu richten, in der der baldige Erlaß eines Reichsgesetzes gefordert wird, das die der Anteilnahme der Frauen an jenen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt.

Als nächste Aufgabe, die der Ausschuß in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen will, wird die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften sowie später die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche bezeichnet, ferner das Koalitionsrecht der Arbeiter. Nach Erledigung von Kooptationen für den Ausschuß und Wahlen für die Delegation zur Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurde noch auf Anregung des Vorsitzenden in Aussicht genommen, die erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform und einen Internationalen Arbeiterschuttkongreß im Herbst 1902 in einer Stadt am Rhein abzuhalten.

(„Soz. Praxis“.)

Abschiedsgruß

Ich bin ein wilder Knabe,
Schau froh in diese Welt,
Berehr' Dich, edle Dame,
Weil mir Dein Herz gefällt.

Du bist so reich an Güte,
Liebst Kunst und Wissenschaft —
D, daß Dich Gott behüte,
Dir gebe Lust und Kraft

Für meines Vaters Streben
Dein Hab' und Gut zu weih'n,
Ganz seiner Lehre leben
Und immer bei ihm sein.

Du kamst mit gutem Herzen,
Bracht'st treue Lieb' ins Haus,
Sah'st kosen uns und scherzen
Vereint bei frohem Schmaus.

Du sahst uns auch leiden,
Sah'st manche bitt're Weh'n,
Jetzt willst Du von uns scheiden?
Ich hoff, auf Wiedersehn! —

Der Nachwelt werde heilig
Im Dienst der Schönheit Lehr',
Bleib' dieser Lehr' getreulich
Und halt' sie hoch und hehr!

Sei ein Juwel im Bunde
Des Vaters Jüngerschaft,
Von allem Leid gesunde
Zur höchsten Lebenskraft,

Und wappne Dich zum Kampfe
Wo Feindschaft Dich umdroht,
Stolz auf die Erde stampfe —
Heil, Hollah bis zum Tod!